

Bleibe- und Lebensrecht für Rotwild im Chiemgau

In einem der letzten Rückzugsgebiete für Rotwild im Forstbetrieb Ruhpolding haben die Tiere nun die Räumungsklage erhalten! Das alte Wintergatter bei Sachrang, gleich neben dem Naturschutzgebiet Geigelstein, soll ersatzlos geschlossen werden.

Dabei hat der Forstbetrieb seinen Rotwildbestand, für dessen artgemäße Lebensumstände er gesetzlich die Verantwortung trägt, bereits weit unter die natürliche Dichte geschossen. Auch die rotwildgerechten, ruhigen Winterquartiere werden ihm verwehrt. Zu teuer, zu lästig ist dem Forstbetrieb ein natürlicher, nachhaltiger und ökologisch sinnvoller Umgang mit diesem großen Wildtier.

Hintergrund:

Der bayerische Staat hat dem Rotwild einst Asyl in seinen Wäldern gewährt. Auf 14 % der Landesfläche, vornehmlich in den Staatsforsten darf heute diese große Tierart noch Leben. Außerhalb dieser Gebiete darf auf jeden Hirsch, jedes Alttier oder Kalb geschossen werden. Innerhalb der Rotwildgebiete sollen Abschusspläne dafür sorgen, dass die natürliche Rotwild-Gesellschaft erhalten bleibt: Alte Tiere sorgen dafür, dass die Familien ruhig ihre verschiedenen Sommer-, Herbst- und Winterwohnungen beziehen. Fehlen die alten Tiere, müssen sie in ungünstigen, kalten, zugigen Ecken stehen, dann leiden die Tiere dauerhaft unter Stress. Genauso, wenn sie im Winter immer wieder aufgescheucht werden.

Eigentlich würde das Chiemgauer Rotwild am liebsten in die letzten Auwäldern am Ufer des Chiemsees wandern und dort in Ruhe den Winter verbringen. Doch wenn das nicht geht ist die zweitbeste Lösung die Tiere an einer winterlichen Futterquelle zu halten. Zwischen den Mahlzeiten stehen die Tiere gern in ruhigen sonnigen Plätzen, lassen sich von der Wintersonne wärmen und knuspern gelegentlich an Grashalmen oder Zweigen. Je kälter und unruhiger so ein Einstand, desto nervöser und hungriger wird das Wild. Dann ziehen sie auch mal zur Beruhigung Rinde von den Bäumen oder knabbern Knospen ab. Das macht Schäden an den Forstpflanzen, um das zu verhindern, hat man vor etwa 20 Jahren einen Zaun um die Fütterung gezogen. Das Rotwild steht drin und kann auf den Flächen außerhalb absolut keinen Schaden mehr machen.

Doch diese Herberge wurde nun gekündigt. Das Wintergatter ist in die Jahre gekommen und müsste hier und da repariert und saniert werden. Das kostet Geld. Deshalb möchte der Betriebsleiter in Ruhpolding zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: die Fütterung wird ersatzlos gestrichen und das Wild, das darin im Winter Zuflucht sucht, wird abgeschossen. Wer überlebt, zieht an die alte vertraute Futterstelle und wird dort wahrscheinlich verhungern. Denn Rotwild ist sehr konservativ in der Wahl seiner „Wohnungen“. Wer trotzdem versucht ein neues Überwinterungsplatz zu

finden wandert dann vielleicht in die Waldgebiete, in denen ihnen die Nahrungsbeschaffung verboten ist. Der Hirsch wird dann zum „Schadhirsch“ und darf sofort getötet werden.

So sieht es der Gesetzgeber:

Der Inhaber des Jagdrechts, zum Beispiel ein Forstbetrieb ist verpflichtet für einen natürlichen angepassten Wildbestand und dessen natürlichen Lebensgrundlagen zu sorgen. Das wird ausführlich in den sogenannten Hegerichtlinien (eine „Ausführungsverordnung“ zum Jagdgesetz) beschrieben (Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. Dezember 1988 (AllMBl 1989 S. 73), zuletzt geändert durch LMBek vom 23. März 2004 (AllMBl S. 106)).

So ist darin als verpflichtendes Hegeziel vorgeschrieben: **„Die Hege hat nach § 1 Abs. 2 BJagdG und Art. 1 Abs. 2 BayJG die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zum Ziel. ... Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.“**

Wie aus dem gängigen Kommentar zum Jagdgesetz ersichtlich wird, bedeutet die ergänzende Bestimmung, dass „neben der körperlichen Verfassung des Wildes, vorrangig der Zustand der Vegetation ... zu berücksichtigen ist.“ nicht, dass die Hegeziele wie BJagdG und BayJagdG bezüglich eines „gesunden“ und „natürlichen“ Wildbestandes vernachlässigt werden dürfen.

In Punkt 1.2.2 der Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern heisst es weiter: **„Eine zielführende Schalenwildhege erfordert eine der natürlichen Auslese nahekommenden Bejagung. ... Eine artgemäße Gliederung der Wildbestände nach Alter und Geschlecht ist für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Wildes von wesentlicher Bedeutung und trägt zur Verminderung von Wildschäden bei. Sie schafft zugleich die Möglichkeit, dass ein angemessener Anteil starken und alten Wildes jährlich erlegt werden kann.“**

Der Jagdrechtsinhaber ist außerdem dazu verpflichtet Wild in „Notzeiten“ zu füttern. Dies hat artgemäß zu erfolgen. (so stellt z. B. trockenes Heu für Rehwild stellt kein „artgerechtes Futter“ dar). Notzeit ist dann gegeben, wenn die Tiere in dem Einstand, in dem sie sich im Winter aufhalten (müssen) keine Möglichkeit haben, auf natürliche Weise zu überleben. Ganz besonders dient diese Fütterungsverpflichtung auch dazu, den Einfluss der Pflanzenfresser auf die winterliche Vegetation zu gering wie möglich zu halten.

Selbst der „Bergwaldbeschluss“ des Bayerischen Landtags vor über 30 Jahren, der die Grundlage für die Abwägung zwischen Forstwirtschaft und wildbiologischen Belangen in Bayern legt, führt explizit auf, dass ungeachtet der Zielsetzung im Bergwald: „...Die Lebensbedingungen des Wildes mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verbessern ... (sind). Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung und Anlage von Deckungs- und Äsungsflächen.“ (BAYERISCHER LANDTAG 1984). Doch anstatt in großräumigen, ökologischen Zusammenhängen zu denken, hat sich mittlerweile die Diskussion in der bayerischen Forstwirtschaft und in der Politik mit dem Bayerischen Waldgesetz auf ein simples „Wald vor Wild“ eingeschossen.